Stadt Wiesmoor Wiesmoor, 16.02.2021
- Fachbereich 4 -

Stellungnahme zur Anfrage der Ratsfraktion FDP/Ödp zur Ratssitzung am 22.02.2021, hier: Vorgang Schreiben/E-Mail der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel aus Bremen

1. Vermerk:

Mit Schreiben vom 05.11.2020 erhielt die Stadt Wiesmoor ein Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu einer Eingabe und Beschwerde gegen die Stadt Wiesmoor und den Landkreis Aurich wegen Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes „Neuer Weg“ in der Stadt Wiesmoor, mit der Bitte um Prüfung und Bericht zu den von dem Petenten aufgeworfenen Einwendungen. Diesem Schreiben war auch das Eingabe- und Beschwerdeschreiben des Petenten als Anlage und Bestandteil beigefügt.

Eine der dort aufgeführten Fragen bezog sich darauf, dass der Abbau von Torf in diesem geplanten Baugebiet durch eine Privatfirma durchgeführt werden soll, die den Zuschlag bekommen hat. Nach Aussage des Petenten ist diese Firma im Handelsregister mit der Herstellung von Betonteilen eingetragen. Erstaunlicherweise hat, so der Petent weiter, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, die diese, nach Ansicht des Petenten merkwürdige, Ausschreibung geprüft hat, diese Tatsache nicht festgestellt und auch nicht beanstandet.

Seitens der Stadt Wiesmoor wurde daraufhin die vorgenannte „Privatfirma“ mit Schreiben vom 13.11.2020 gebeten, hierzu entsprechend Stellung zu nehmen, ohne in dem Schreiben den Namen des Petenten zu nennen.

Mit Eingangsdatum vom 23.11.2020 erhielt die Stadt Wiesmoor daraufhin ein Schreiben der Kanzlei Ahlers & Vogel aus Bremen, die der Stadt Wiesmoor anzeigte, dass sie die rechtlichen Interessen der vorgenannte „Privatfirma“ vertrete. Weiterhin erklärte die Kanzlei Ahlers § Vogel in dem Schreiben, dass, bevor sie zu den von der Stadt Wiesmoor aufgeworfenen Fragen für Ihre Mandantin Stellung nehme, um Überlassung der dem Vorgang zugrunde liegenden Behördenakte (Akteneinsicht) gebeten wird. Auf telefonische Rückfrage der Verwaltung, auf welcher gesetzlichen Grundlage die vorgenannte Akteneinsicht beantragt wurde, teilte die Kanzlei Ahlers & Vogel am 24.11.2020 per E-Mail mit, dass, da das Akteinsichts- und Informationsgesetz in Niedersachsen noch nicht in Kraft getreten ist, sich der Anspruch auf Einsichtnahme in die Akte aus § 29 NVwVfG sowie aus Grundrechten ergibt. Am 08.12.2020 wurde deshalb eine Fotokopie des dem Vorgang zugrunde liegenden Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie Bauen und Klimaschutz vom 05.11.2020 nebst der entsprechenden Anlage an die Kanzlei Ahlers & Vogel übersandt.

Im Auftrage

Beekmann